



Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtliche Grundlagen für das besondere elektronische
Behördenpostfach (beBPo)

10.06.2020



Gesetzesänderungen zum 01.01.2018

- ➔ Möglichkeit zur elektronischen (schriftformersetzenden) Einreichung von Dokumenten bei Gericht in Verfahrensordnungen, z.B. § 130a ZPO
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur oder
 - auf allen sicheren Übermittlungswegen (§ 130a Abs. 4 ZPO, gleichlautend mit § 55a Abs. 4 VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO), u.a.
 - absenderbestätigte De-Mail
 - beA (EGVP)
 - beBPo (EGVP)
- ➔ Zusätzlich bei OWi- und Strafverfolgungsbehörden, vgl. § 32a StPO und § 110c OwiG
- ➔ Detailregelungen in entsprechenden RVO'en (z.B. ERVV)





Gesetzesänderungen zum 01.01.2018

- ➔ Pflicht zum Empfang gerichtlicher elektronischer Dokumente, z.B. § 174 Abs 3 ZPO
 - Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges u.a. bei Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts





Gesetzesänderungen zum 01.01.2022

- ➔ Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten bei Gericht in Verfahrensordnungen, z.B. § 130d ZPO n.F.
 - Betrifft Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Rechtsanwälte
- ➔ Mindestens Sollvorgabe zur Einreichung bei OWi- und Strafverfolgungsbehörden, vgl. § 32d StPO n.F. und § 110c OwiG, zum Teil auch Pflicht





Anforderungen an eine einheitliche Übermittlung gem. ERVV

→ Format

- Druckbar, kopierbar und durchsuchbar
- Grundsatz: PDF, Ausnahme: TIFF
- Keine aktiven Inhalte (außer Formularfelder)
- Keine eingebetteten ausführbaren Aktionen (z.B. JavaScript)
- Beweis- oder Hilfsmittel auch in üblichen Formaten (z.B. Tabellen in Excel)

→ Dateiname:

- Schlagwortartige Beschreibung des Dokuments
- Bei mehreren Dokumenten: logische Nummerierung





Anforderungen an eine einheitliche Aktenübermittlung

- ➔ Für Aktenübersendung entsprechende Verfahrensweise
- ➔ Strukturanforderungen
 - Ziel:
 - Sammlung von Einzeldokumenten
 - Beifügung des bundesweit einheitlichen X-Justiz-Datensatzes (V 2.4.0 oder höher)
 - Mögliche Vorstufen:
 1. Übersendung von sortierten Einzeldokumenten mit schlagwortartiger Bezeichnung (z.B. 001 Anhörung.pdf, 002 Bescheid.pdf, 003 Zustellungsurkunde.pdf, 004 Einspruch.pdf, etc.)
 2. Übersendung als Gesamt-PDF mit Inhaltsverzeichnis und Sprungmarken
 3. Mindestanforderung: Gesamt-PDF ohne Inhaltsverzeichnis





Das beBPO als Teil der EGVP-Infrastruktur

- ➔ Alle fachlichen Anforderungen sind abgebildet
 - ⦿ Authentifizierung
 - ⦿ Integrität und Vertraulichkeit geschützt
 - ⦿ Sende- und Prüfprotokolle
 - ⦿ Nachvollziehbarkeit sichergestellt: Wer schickt was wann an wen?
- ➔ Bundesweit einheitlicher Standard für den ERV
 - ⦿ Ein Kommunikationskanal für alle Szenarien und alle Beteiligten
 - ⦿ Behörden erreichen auch (Justiz-) Einrichtungen anderer Bundesländer
 - ⦿ Synergie-Effekte dank einheitlicher Infrastruktur
 - ⦿ Größenbeschränkung von aktuell 60 MB pro Nachricht





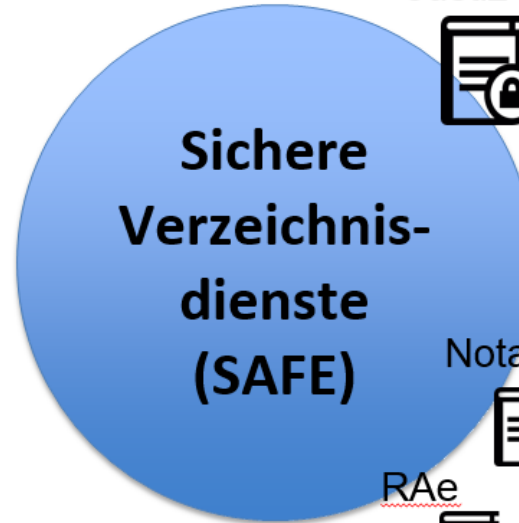
Das beBPo als Teil der EGVP- Infrastruktur



Sende- und
Empfangssoftware



Intermediär



Justiz



Notare



RAe



Arbeitsgruppe
„IT-Standards in der Justiz“





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen:

www.egvp.de

www.justiz.de

www.xjustiz.de

Kontakt:

Ministerium der Justiz des Landes NRW

IT-Organisation - Infrastruktur - Bereitstellung

Herr Christian Fleckenstein, LL.M.

E-Mail: Christian.fleckenstein@jm.nrw.de

